

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Maestro Interimskarte

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber einer Maestro Interimskarte, (in der Folge: Wertkarte) einerseits und der PayLife Bank GmbH (in der Folge: PLB) andererseits.

§ 1 Definitionen

- 1.1. Wertkarten: Eine von PLB herausgegebene Zahlungskarte mit der Zahlungen und Bargeldbezüge nur bis zu der Höhe vorgenommen werden können, bis zu der sie vorher geladen wurde (§ 3). Zahlungen können je nach Gestaltung der Wertkarte mit Vorlage der Wertkarte und Leistung einer Unterschrift des Karteninhabers oder mit Eingabe des persönlichen Codes vorgenommen werden.
- 1.2. Persönlicher Code: Der Persönliche Code (PIN: Persönliche Identifikationsnummer) ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber zusammen mit seiner Wertkarte erhält. Die Eingabe des Persönlichen Codes ermöglicht die Benützung der Wertkarte für Bargeldbezüge und Zahlungen. Der Persönliche Code darf ausschließlich dem Karteninhaber bekannt sein.

Warnhinweis: Der Persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht, insbesondere nicht auf der Wertkarte, notiert werden. Bei der Verwendung des Persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird. Der Persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern von PLB, bekannt gegeben werden.
- 1.3. Internet-Zugangsnummer (auch als Kundenkontrollnummer benannt): Die Internet-Zugangsnummer wird dem Karteninhaber gemeinsam mit dem Persönlichen Code schriftlich bekannt gegeben und dient zur Identifizierung bei der Inanspruchnahme der von PLB im Internet angebotenen Wertkartendienste (zB Abrufen des geladenen Guthabens oder Transaktionsdaten). Mit der Internet-Zugangsnummer können keine Verfügungen über geladene Beträge vorgenommen werden.
- 1.4. Karteninhaber: Personen, die aufgrund einer Vereinbarung mit PLB von dieser eine Wertkarte erhalten haben.
- 1.5. Vertriebsstelle: Vertriebsstellen sind die von PLB unter www.bankomatkarte.at/interimskarte bekannt gegebenen Einrichtungen, in denen Wertkarten erhältlich sind.
- 1.6. Maestro-Service: Das Maestro-Service ist ein weltweit verbreitetes Zahlungs- und Bargeldbezugssystem, welches unter anderem mit Wertkarten Transaktionen an Geldausgabeautomaten (in der Folge: GAA) und bargeldlose Zahlungen bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (in der Folge: Service-Vertragsunternehmen) ermöglicht.
- 1.7. Benützungsmöglichkeiten: Der Karteninhaber ist berechtigt,
 - 1.7.1. an GAA im In- und Ausland, die mit dem Maestro-Service-Logo gekennzeichnet sind, mit der Wertkarte und dem Persönlichen Code Bargeld bis zu der geladenen Höhe zu beziehen und
 - 1.7.2. an Zahlungseinrichtungen, die mit dem Maestro-Service-Logo gekennzeichnet sind, mit der Wertkarte und dem Persönlichen Code oder durch Unterschriftsleistung Lieferungen und Leistungen von Maestro-Service-Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu der geladenen Höhe bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des Persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ oder durch seine Unterschriftsleistung PLB unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag bis zu der geladenen Höhe an das jeweilige Maestro-Vertragsunternehmen (in der Folge: Vertragsunternehmen) zu zahlen. PLB nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.
 - 1.7.3. im Fernabsatz Zahlungen nach den jeweiligen Bestimmungen und technischen Einrichtungen vorzunehmen.
- 1.8. Zahlungseinrichtungen sind sowohl Datenendgeräte bei Vertragsunternehmen als auch persönliche Datenendeinrichtungen (alle in der Folge: POS-Terminal).
- 1.9. In manchen Zahlungssystemen wie auch im Ausland kann an Stelle der Eingabe des Persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Um die Wertkarte für Zahlungszwecke einsetzen zu können, ist das auf der Rückseite der Wertkarte vorgesehene Feld vor dem ersten Einsatz zu unterschreiben.

§ 2 Gültigkeit der Wertkarte

- 2.1. Die Wertkarte ist ab dem Zeitpunkt der Ausfolgung an den Karteninhaber für die Dauer von 90 Tagen gültig

§ 3 Ladung

- 3.1. Die Wertkarte kann einmalig mit einem Betrag in der Höhe zwischen EUR 100,00 und EUR 2.000,00 geladen werden.
- 3.2. Für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, kann die Wertkarte einmalig mit einem Betrag in der Höhe zwischen EUR 100,00 und EUR 400,00 geladen werden.
- 3.3. Das geladene Guthaben ist spätestens ab 9.00 Uhr des nächsten Bankwerktages verfügbar.
- 3.4. Das Guthaben auf der Wertkarte kann während der Gültigkeitsdauer bei PLB zurückgetauscht werden. PLB überweist den geladenen Betrag auf ein vom Karteninhaber bekannt zu gebendes Konto bei einem Kreditinstitut innerhalb der EURO-Zone. Eine Auszahlung des Restguthabens erfolgt dann nicht, wenn dieses nicht die Kosten der Entladung, die in § 16 festgehalten sind, deckt.
- 3.5. Eine Verzinsung der geladenen Beträge erfolgt nicht.

§ 4 Aufbewahrungspflichten des Karteninhabers

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Wertkarte sorgfältig aufzubewahren und den Persönlichen Code geheim zu halten.

§ 5 Übertragbarkeit der Wertkarte

Die Wertkarte darf nicht übertragen werden.

§ 6 Haftung

- 6.1. Haftung des Karteninhabers: Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Wertkarte erfolgen auf seine Rechnung.
 - 6.1.1. Sofern der Karteninhaber die Wertkarte einem Dritten überlässt oder sofern die Wertkarte dem Karteninhaber abhanden kommt und ein unberechtigter Dritter infolge einer Sorgfaltswidrigkeit des Karteninhabers Kenntnis vom Persönlichen Code erlangt, trägt der Karteninhaber bis zur Wirksamkeit der Sperre der Wertkarte alle Folgen und Nachteile infolge der missbräuchlichen Verwendung der Wertkarte im Rahmen des geladenen Betrages.
 - 6.1.2. Für Schäden, die durch Manipulation Dritter an GAA oder an Wertkarten verursacht wurden, haftet der Karteninhaber nicht, soweit ihn keine Sorgfaltswidrigkeiten treffen, welche die Manipulation ermöglicht haben.
 - 6.1.3. Wird ein GAA oder POS-Terminal mehrmals, etwa durch Eingabe eines unrichtigen Persönlichen Codes, falsch bedient, kann die Wertkarte von dem GAA oder dem Vertragsunternehmen aus Sicherheitsgründen eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht werden.
 - 6.1.4. Widmungswidrige Verwendung der Wertkarte: Im Falle der Verwendung der Wertkarte für andere als in diesen Geschäftsbedingungen geregelte Anwendungen haftet PLB in keiner Weise für deren Funktion und allenfalls daraus resultierende Schäden.
 - 6.1.5. Verfügbarkeit des Systems: Achtung: Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich von PLB liegenden Abschaltungen der Betriebssysteme kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen kommen. Auch in solchen Fällen darf der Persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

§ 7 Umrechnung von Fremdwährungen

Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen oder bargeldlosen Zahlungen in Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Währungsunion sind, wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung zum jeweiligen Tageskurs in Euro umgerechnet. PLB gibt den jeweils zur Verrechnung kommenden Kurs auf der Internetseite www.bankomatkarte.at/interimskarte bekannt. Der Kurstag für die Verrechnung ist jeweils der Tag, an dem mit der Wertkarte Bargeld behoben oder bargeldlos bezahlt wird.

§ 8 Information über den Guthabensstand der Wertkarte

- 8.1. Der Karteninhaber kann den Guthabensstand seiner Wertkarte sowie die Transaktionsdaten jederzeit
 - 8.1.1. unter Eingabe seines Persönlichen Codes unter den gesondert bekannt gegebenen Telefonnummern abrufen oder
 - 8.1.2. unter Angabe seiner Internet-Zugangsnummer auf der Internetseite www.bankomatkarte.at/interimskarte abrufen.
- 8.2. Dem Karteninhaber wird empfohlen, nach jeder Transaktion den Stand seines Guthabens zu überprüfen und festzustellen, ob dieser den durchgeführten Transaktionen entspricht. Sollte dem nicht so sein, sollte er sich mit dem Service-Vertragsunternehmen in Verbindung setzen und Aufklärung verlangen. Reklamationen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 42 Tagen nach Durchführung der Transaktion, PLB unter Angabe sämtlicher Transaktionsdaten schriftlich zu melden. Eine Verletzung dieser Meldepflicht kann zur Minderung von Ansprüchen gegen PLB führen. In jedem Fall verjähren Ansprüche des Karteninhabers gegenüber PLB innerhalb von drei Jahren.

§ 9 Meinungsverschiedenheiten zwischen Karteninhaber und VU

- 9.1. PLB haftet bei der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen mit der Wertkarte im Rahmen dieses Vertrages für die Sorgfalt eines ordentlichen Zahlungskartenherausgebers.
- 9.2. PLB übernimmt jedoch keine Haftung aus dem zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen zustande gekommenen Grundgeschäft. Mängelrügen und sonstige Beanstandungen, die Leistungen des Vertragsunternehmens betreffen, sind unmittelbar mit diesem zu bereinigen.

§ 10 Meldepflichten, Verjährung und Auszahlung von Guthaben

- 10.1. Reklamationen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 42 Tagen nach Durchführung der Transaktion, PLB unter Angabe sämtlicher Transaktionsdaten schriftlich zu melden. Eine Verletzung dieser Meldepflicht kann zur Minderung von Ansprüchen gegen PLB führen. In jedem Fall verjähren Ansprüche des Karteninhabers gegenüber PLB innerhalb von 3 Jahren.
- 10.2. Der Anspruch auf Auszahlung einer ungültig gewordenen Wertkarte erlischt jedenfalls nach 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Ungültigkeit der Wertkarte.

§ 11 Sperre

- 11.1. Eine Sperre der Wertkarte kann vom Karteninhaber telefonisch über eine für diese Zwecke eingerichtete Sperrnotrufnummer beauftragt werden und wird unverzüglich nach Einlangen der Meldung wirksam.
- 11.2. PLB ist, ohne dass ein Sperrauftrag vorliegt, berechtigt, in zumutbaren Fällen die Wertkarte zu sperren. Zumutbare Fälle liegen insbesondere dann vor, wenn der Karteninhaber wesentliche Pflichten verletzt oder ein Missbrauch erfolgt oder ernstlich zu befürchten ist.
- 11.3. Für diese Sperren werden keine gesonderten Entgelte verrechnet.

§ 12 Ersatzkarte

Wurde eine Wertkarte unbrauchbar für Zahlungstransaktionen, gesperrt oder hat der Karteninhaber seinen Persönlichen Code vergessen, so kann er eine neue bei PLB beantragen, welche mit einem neuen Persönlichen Code verbunden ist.

§ 13 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Entgelte

- 13.1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Karteninhaber an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Die geänderten Geschäftsbedingungen gelten als genehmigt, wenn der Karteninhaber nicht binnen 42 Tagen nach Zustellung schriftlich widerspricht. Ein Widerspruch innerhalb der 42-tägigen Frist berechtigt PLB, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden. PLB verpflichtet sich, bei Übersendung der geänderten Geschäftsbedingungen schriftlich auf die 42-tägige Frist und auf die Auslegung des Verhaltens des Karteninhabers hinzuweisen. Dabei ist dem Karteninhaber bekannt zu geben, dass das ungenutzte Verstreichen der Frist zur Annahme der geänderten Geschäftsbedingungen und der Widerspruch zur sofortigen Beendigung des Vertrages führt.

§ 14 Vertragsdauer

- 14.1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung aufkündbar.
- 14.2. Befindet sich auf der Wertkarte noch ein Guthaben, so kann der Karteninhaber vorher dieses Guthaben am GAA beheben. Der Karteninhaber kann auch die Auszahlung eines auf der Wertkarte vorhandenen Guthabens unter Bekanntgabe einer Kontonummer bei einem Kreditinstitut innerhalb der EURO-Zone verlangen.

Eine Auszahlung des Restguthabens erfolgt dann nicht, falls dieses nicht die Kosten der Entladung, die in § 16 festgehalten sind, deckt.

§ 15 Allgemeines

- 15.1. Adressänderungen: Der Karteninhaber ist verpflichtet, PLB jede Änderung seiner Adresse unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Karteninhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen von PLB als zugegangen, wenn sie an die letzte an PLB bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.
- 15.2. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich in diesem Fall, die rechtsunwirksame (rechtsunwirksam gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung so weit als möglich und rechtlich zulässig entspricht.
- 15.3. Die Vertragsteile vereinbaren die Geltung des österreichischen Rechts mit der Ausnahme der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 15.4. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die nicht mit Verbrauchern im Sinn des § 1 KSchG geschlossen werden, ausschließlich Wien, Innere Stadt, vereinbart.

§ 16 Entgelte

Für die Verwendung der Wertkarte werden dem Karteninhaber folgende Entgelte in Rechnung gestellt:

- 16.1. Anzahl der Bargeldbehebungen, für die kein Transaktionsentgelt in Rechnung gestellt wird: 2, für jede weitere Bargeldbehebung ist ein Transaktionsentgelt in der Höhe von **EUR 3,00** pro Bargeldbehebung zu zahlen.
- 16.2. Anzahl der bargeldlosen Bezahlungen am POS-Terminal, für die kein Transaktionsentgelt in Rechnung gestellt wird: 5, für jede weitere bargeldlose Bezahlung am POS-Terminal ist ein Transaktionsentgelt in der Höhe von **EUR 0,50** pro bargeldloser Bezahlung am POS-Terminal zu zahlen.
- 16.3. Anzahl der telefonischen Anfragen über den Guthabensstand der Wertkarte (§ 8.1.1.), für die kein Entgelt in Rechnung gestellt wird: 1, für jede weitere telefonische Anfrage über den Guthabensstand (§ 8.1.1.) ist ein Entgelt in Höhe von **EUR 0,25** pro Anfrage zu zahlen.
- 16.4. Entladung: ein Entgelt in Höhe von **EUR 2,00**
- 16.5. Für Anfragen über den Guthabensstand auf der Internetseite www.bankomatkarte.at/interimskarte (§ 8.1.2.) wird kein gesondertes Entgelt in Rechnung gestellt.

Warnhinweis: Es ist möglich, dass einzelne Akzeptanzstellen, deren Leistungen unter Verwendung der Wertkarte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt für ihre Leistungen Entgelte verrechnen (etwa GAA in den USA). PLB hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher empfohlen, sich vorher über allenfalls verrechnete Entgelte zu informieren.